

## Festlegungen, Ergänzungen und Änderungen zur SIA 118

(Stand 2022)

Legende:

F = Festlegung

E = Ergänzung

A = Änderung

### **Zu Art. 3 Abs. 1 (F)**

Der Abschluss des Werkvertrages bedarf der schriftlichen Form.

### **Zu Art. 19 Abs. 1 (F)**

Die Annahme des Angebots bedarf der schriftlichen Form.

### **Zu Art. 27 Abs. 2 (F)**

Ergänzungen und Abänderungen des Werkvertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

### **Zu Art. 29 Abs. 3 (E)**

Der Unternehmer darf nur mit schriftlicher Bewilligung des Bauherrn Subunternehmer beiziehen oder wechseln.

### **Zu Art. 47 (E)**

Die Rapportpflicht besteht auch für Akkordarbeiten.

### **Zu Art. 60 Abs. 2 (F)**

Die Schlechtwetter-Entschädigungen sind im Angebot einzurechnen.

### **Zu Art. 65 Abs. 1 (E)**

Vorbehältlich anderer vertraglicher Vereinbarungen sind für die Teuerungsabrechnung die durch die Konferenz der Bauorgane des Bundes KBOB anerkannten Ansätze massgebend. Ihre Veröffentlichung erfolgt in den Mitteilungen über Lohn- und Preisänderungen im Bauwesen der Konferenz der Bauorgane des Bundes (KBOB-Mitteilungen).

### **Zu Art. 65 Abs. 2 (E)**

Es werden folgende indexgebundene Verfahren anerkannt:

- das Objektindex-Verfahren gemäss SIA-Empfehlung 121/OIV
- das Verfahren mit Gleitpreisformel
- für Arbeiten, die nicht länger als drei Jahre dauern: der für die entsprechende Sparte massgebende Produktionskostenindex des Schweiz. Baumeisterverbandes (PKI-SBV), mit einem Überwälzungsgrad von 80 %.
- Die Grundlagen für das vereinbarte Verfahren müssen vor Auftragserteilung bestimmt und schriftlich festgelegt werden.

### **Zu Art. 84 Abs. 1 (A)**

Die Bauherrschaft behält sich vor, einzelne Arbeiten und Lieferungen nicht ausführen zu lassen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Es können daraus keine Forderungen gegen die Bauherrschaft geltend gemacht werden

### **Zu Art. 86 Abs. 3 (F)**

Enthält das Leistungsverzeichnis besondere Positionen für Baustelleneinrichtungen, kann kein Nachtragspreis für Mehr- oder Minderleistungen gemacht werden. Wird infolge Mehrleistungen die Bauzeit verlängert, ist das längere Vorhalten abzugelten.

Massgebend ist nicht die Veränderung einer einzelnen Menge, sondern eine bestimmte Gruppe gleichartiger Mengen.

**Zu Art. 90 (E)**

Erfordert eine Beststellungsänderung die Anpassung vertraglicher Fristen (Art. 92), so haben Unternehmer und Bauherr Anspruch auf angemessene neue Fristen.

**Zu Art. 136 Abs. 1 (E)**

Der Unternehmer hat die Eignungsnachweise für Materialien auf Verlangen der Bauleitung vor dem Einbau zu erbringen.

**Zu Art. 157 Abs. 1 (A)**

Nur das vollendete Werk ist Gegenstand der Abnahme. In sich geschlossene vollendete Werkteile werden nicht separat abgenommen.

**Zu Art. 158 Abs. 1 (F)**

Die Vollendung eines Werkes oder eines im Einvernehmen mit der Bauleitung bezeichneten, in sich geschlossenen Werkteils ist schriftlich anzuzeigen.

**Zu Art. 165 ff (E)**

Haftung für Mängel und Qualitätssicherung: Führt der Unternehmer die Qualitätssicherungsmassnahmen, zu denen er verpflichtet ist, nicht rechtzeitig durch, so setzt ihm der Bauherr eine angemessene Frist zur Abhilfe. Nach unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist ist der Bauherr berechtigt, die entsprechenden Massnahmen künftig auf Kosten und Gefahr des Unternehmers entweder selber auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Wiederholen sich Qualitätsabweichungen, die offenbar auf gleichen oder gleichartigen Ursachen beruhen, so ist der Bauherr berechtigt, die betreffenden Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Unternehmers einstellen zu lassen, bis die Ursachen gefunden und behoben sind. Die Befugnisse des Bauherrn, bei gegebenen Voraussetzungen nach Art. 366 Abs. 2 OR vorzugehen, bleiben unberührt.

Die vertraglich vorgesehenen Qualitätssicherungsmassnahmen und deren pflicht-

gemässe Durchführung befreien den Unternehmer nicht von seiner Mängelhaftung. Ein Werkmangel, der bei pflichtgemässer Durchführung der vereinbarten Qualitätssicherungsmassnahmen vermeidbar gewesen wäre, gilt in jedem Fall als vom Unternehmer verschuldet, weshalb er insbesondere auch für einen allfälligen Mängelfolgeschaden einzustehen hat.

**Zu Art. 172 Abs. 1 (A)**

Die Rügefrist für sämtliche Arbeiten beträgt fünf Jahre vom Datum der Abnahme an gerechnet.

**Zu Art. 180 (A)**

Sämtliche Mängelrechte des Bauherrn verjähren mit Ablauf von zehn Jahren nach Abnahme des Werkes.

**Schlussbestimmungen**

Diese Bestimmungen werden in allen Werkverträgen der vif integriert (als Anhang im Werkvertrag)

Kanton Luzern

Verkehr und Infrastruktur

Sig. Der Kantonsingenieur: Gregor Schwegler

Kriens, 22. Dezember 2022